# Stadt Schongau

## Beitrags- und Gebührensatzung

## zur Entwässerungssatzung

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS)

**vom 14.07.2010**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1

## Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

## Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

   oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3

## Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

## Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete

Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

## Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

| | |
|---|---|
| a) pro m² Grundstücksfläche | 1,20 € |
| b) pro m² Geschossfläche | 8,10 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7

## Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

## Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

## Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

## Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9 a

## Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss ($Q_3$) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

| Nenndurchfluss (Qn) | | Dauerdurchfluss ($Q_3$) | | |
|---|---|---|---|---|
| bis | 2,5 m³/h | bis | 4 m³/h | 12,00 € |
| bis | 6 m³/h | bis | 10 m³/h | 18,00 € |
| bis | 10 m³/h | bis | 16 m³/h | 24,00 € |
| bis | 15 m³/h | bis | 25 m³/h | 132,00 € |
| bis | 40 m³/h | bis | 40/63 m³/h | 150,00 € |
| über | 40 m³/h | über | 40/63 m³/h | 180,00 €. |

## § 10

## Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so ermäßigt sich die Abwassergebühr auf 2,30 € pro Kubikmeter Abwasser. Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag und gegen Nachweis oder Augenscheinnahme.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich,

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 11

## Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## § 12

## Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

## § 13

## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14

## Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jeweils zum Jahresende abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird am 15.02. des Folgejahres fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

## Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16

## Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.2009 in der Fassung vom 02.12.2009 außer Kraft.

Schongau, den 14.07.2010

**STADT SCHONGAU**

gez.
Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 13.07.2010 beschlossen und am 16.07.2010 durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.

# 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS) vom 14.07.2010:

## § 1

**§ 10 (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:**

a) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,77 € pro Kubikmeter Abwasser."

b) § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so ermäßigt sich die Abwassergebühr auf 2,22 € pro Kubikmeter Abwasser."

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schongau, den 19.12.2012

**STADT SCHONGAU**

gez.
Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 18.12.2012 beschlossen und am 20.12.2012 durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.

# 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS) vom 14.07.2010:

## § 1

**§ 11 (Gebührenzuschläge) erhält folgende Fassung:**

(1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2) ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist,

a) dass das anfallende Schmutzwasser einen CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) von über 1015 mg/l oder einen $N_{ges}$ (Stickstoff gesamt) von über 93 mg/l oder einen $P_{ges}$ (Phosphor gesamt) von über 15,2 mg/l aufweist und

b) die jährliche Menge an stark verschmutzten Abwasser mindestens 3.000 m³ oder eine Jahresfracht von mindestens CSB 3.000 kg oder $N_{ges}$ 280 kg oder $P_{ges}$ 46 kg beträgt.

(3) Der Zuschlag (Z) in Euro/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = Einleitungsgebühr * \left[0{,}60 * \frac{CSB - 1015}{1015} + 0{,}31 * \frac{Nges - 93}{93} + 0{,}09 * \frac{Pges - 15{,}2}{15{,}2}\right] * 0{,}4$$

CSB, $N_{ges}$, $P_{ges}$ ist der jeweilige Durchschnittswert der Konzentration aus der Beprobung.

Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt.

(4) Der Berechnung wird die Konzentration an CSB, $N_{ges}$, $P_{ges}$ an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal zugrunde gelegt. Diese wird durch die Stadtwerke Schongau auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund von mindestens drei qualifizierten

Stichproben während des üblichen Abwasseranfalls ermittelt. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

(5) Änderungen in der Zusammensetzung des Abwassers sind vom Gebührenpflichtigen zu melden. Es wird dann eine erneute Beprobung und Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags vorgenommen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 15.07.2014 in Kraft.

Schongau, den 02.07.2014

**STADT SCHONGAU**

gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 01.07.2014 beschlossen und am 03.07.2014 durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.

# 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS) vom 14.07.2010:

## § 1

**§ 10 (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:**

a) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser."

b) § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so ermäßigt sich die Abwassergebühr auf 1,67 € pro Kubikmeter Abwasser."

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schongau, den 07.12.2016

gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 06.12.2016 beschlossen und am 08.12.2016 durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.

# 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS) vom 14.07.2010:

## § 1

**§ 10 (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:**

a) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,77 € pro Kubikmeter Abwasser."

b) § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so ermäßigt sich die Abwassergebühr auf 1,32 € pro Kubikmeter Abwasser."

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schongau, den 16.12.2020

**STADT SCHONGAU**

gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Der Werkausschuss der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 der Abwassergebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2024 zugestimmt und war damit einverstanden, dass der Erste Bürgermeister im Rahmen einer dringlichen Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 21.12.2011 die vorstehende Satzung öffentlich bekannt macht, weil die für den 22.12.2020 vorgesehene Stadtratssitzung Corona bedingt nicht stattfindet. Am 17.12.2020 wurde die Satzung durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.